

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HIMMELKRON

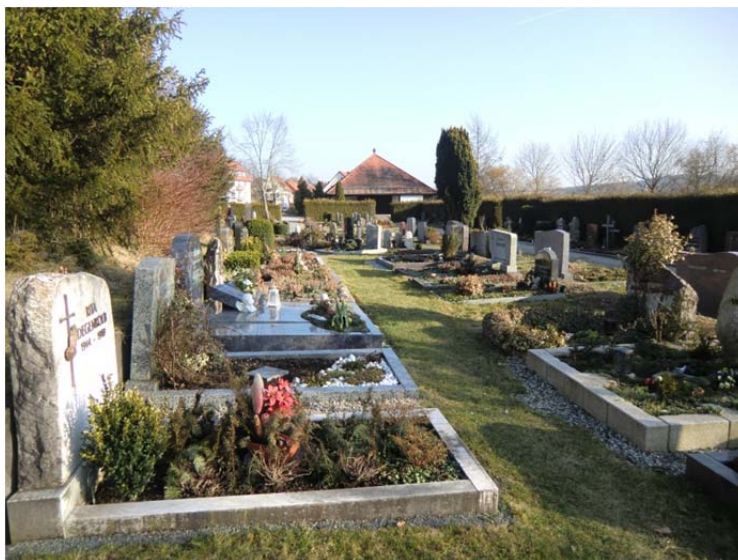
1279 ZISTERZIENSERINNEN - KLOSTER CORONA COELI KRONE DES HIMMELS
1548 KLOSTER NIMMT LEHRE DER REFORMATION AN
SEIT 1892 EINE KIRCHENGEMEINDE,
IN DER MENSCHEN MIT UND OHNE BEHINDERUNG ZUSAMMENLEBEN



GEMEINSAM LEBEN GESTALTEN

Gebührenordnung

**für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Himmelkron**



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Himmelkron

Die Kirchengemeinde Himmelkron erlässt aufgrund § 104 Abs. 1 Nr. 12 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) folgende, mit Schreiben der Landeskirchenstelle Ansbach vom 7.12.2012, Az. 68/20, 68/52 kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Himmelkron:

§ 1 Gebührenart, Gebührenschuldner

1. Die Friedhofsverwaltung erhebt:
 - a) Bestattungsgebühren
 - b) Grabgebühren
 - c) sonstige Gebühren
2. Gebührenschuldner ist der Erwerber des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistung beantragt.
3. Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Ordnung beschrieben ist.
4. Die Gebühren werden innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Rechnung fällig.

§ 2 Bestattungsgebühren

1. **Pauschalgebühr für die Benutzung der Leichenhalle**
(diese Gebühr wird von der **Gemeinde Himmelkron** in Rechnung gestellt und erhoben)
2. **Trauer Gottesdienst und Bestattung** 120,00 €
(pauschale Gebühr, darin sind enthalten: Kosten für Organist und Mesner, pfarramtliche Gebühr, Heizungspauschale im Winter, Entsorgung der Blumen und Kränze usw.)
3. **Bestattung ohne evangelischen Trauer Gottesdienst,** 50,00 €
weltliche oder Angehörige anderer Konfessionen.
(pauschale Gebühr für Verwaltung und Entsorgung der Blumen und Kränze, usw)
4. **Gebühren für die Vorbereitung der Gräber**
Das Grab wird ausnahmslos durch Fachleute der Grabmachertechnik ausgehoben, Erfüllungsgehilfenvertrag für Friedhofshoheitliche Tätigkeit (Vergabe an eine Fremdfirma durch Werkvertrag) Diese Gebühr wird direkt durch die **beauftragte Firma** in Rechnung gestellt und erhoben.
 - a. Bei Kindern ab zwei Jahren und bei Erwachsenen 340,00 €
 - b. Für ein Kindergrab bis zum Alter von zwei Jahren 75,00 €
 - c. Bei Todgeburten 75,00 €
 - d. Für eine Urnenbeisetzung in einem Urnengrab, bzw. in einem Einzel- oder Familiengrab, in einer Urnennische oder in einem Urnengräberfeld 65,00 €

e. Zuschlag für Tieferlegung	50,00 €
f. Zuschlag für Frosttiefe über 20 cm	50,00 €
g. Gebühr für die Entsorgung überschüssiger Erde bei Graberrichtung für Einzel-, Doppel-/ Familiengrab	30,00 €

§ 3 Grabgebühren

1. Gebühren für Einzelgräber

a. Für Kinder bis 10 Jahre auf 15 Jahre	100,00 €
b. Für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre auf 20 Jahre im neuen Friedhofsteil mit fertigen Einfassungen	750,00 €
c. Für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre auf 20 Jahre im alten Friedhofsteil	350,00 €
d. Verlängerung eines Einzelgrabes für Kinder bis 10 Jahre um 5 Jahre	50,00 €
e. Verlängerung eines Einzelgrabes für Kinder bis 10 Jahre um 10 Jahre	100,00 €
f. Verlängerung eines Einzelgrabes für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre um 5 Jahre	100,00 €
g. Verlängerung eines Einzelgrabes für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre um 10 Jahre	175,00 €
h. Verlängerung eines Einzelgrabes für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre um 15 Jahre	250,00 €

2. Gebühren für Doppelgräber im neuen Friedhofsteil mit fertigen Einfassungen

a. Für 20 Jahre	1.200,00 €
b. Verlängerung um 5 Jahre	250,00 €
c. Verlängerung um 10 Jahre	500,00 €
d. Verlängerung um 15 Jahre	700,00 €

3. Gebühren für Doppel- und Familiengräber im alten Friedhofsteil

a. Doppelgrab auf 20 Jahre	400,00 €
b. Verlängerung um 5 Jahre	100,00 €
c. Verlängerung um 10 Jahre	200,00 €
d. Verlängerung um 15 Jahre	300,00 €
e. Familiengrab und Gruft auf 20 Jahre	600,00 €
f. Verlängerung um 5 Jahre	150,00 €
g. Verlängerung um 10 Jahre	300,00 €
h. Verlängerung um 15 Jahre	450,00 €

4. Gebühren für Urnengräber

- | | |
|---|----------|
| a. Für 20 Jahre | 300,00 € |
| b. Verlängerung um 5 Jahre | 75,00 € |
| c. Verlängerung um 10 Jahre | 150,00 € |
| d. Verlängerung um 15 Jahre | 225,00 € |
| e. Wird eine Urne in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, ist ab diesem Zeitpunkt das Nutzungsrecht für das gesamte Grab zu verlängern, dass die Ruhefrist für die Urne (20 Jahre) eingehalten werden kann | |

5. Gebühren für das anonyme Urnengrab

- | | |
|----------------------------|--------|
| a. Pro Liegeplatz einmalig | 600,00 |
|----------------------------|--------|

§ 4 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Friedhofsunterhaltsgebühr für die Durchführung der gesetzlichen Grabstein- und Standfestigkeitsprüfung durch geprüftes Fachpersonal, Abfall, Energie-, Pflege- und Unterhaltskosten bezogen auf 5 Jahre | 50,00 € |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (Pauschalbetrag) | 100,00 € |
| 3. Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf einen anderen Berechtigten | 15,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 4. Genehmigung der Umbettung | 15,00 € |
| 5. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes | 15,00 € |
| 6. Verwaltungsgebühren | |
| a) Ab der 2. Mahnung | 15,00 € |
| b) Für Leistungen, deren Rechnungsempfänger im Ausland lebt (Zuschlag) | 15,00 € |
| 7. Wochenendzuschlag | 30 % |
- An Samstagen und Feiertagen wird ein Zuschlag auf sämtliche kirchengemeindlichen Gebühren erhoben. Nicht betroffen sind davon die Grabgebühren.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- 1.** Im alten Friedhofsteil, abgesehen von Kindergräbern, ist nur noch eine Verlängerung bisher bestehender Nutzungsrechte möglich. Einzelfälle entscheidet der Kirchenvorstand.
- 2.** Die Übernahme der Nutzungsrechte von Fremden (Nichtfamilienangehörigen) bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.
- 3.** Im Bereich von neu anzulegenden Friedhofswegen ist auch eine Wiederbelegung vorhandener Grabstellen nicht mehr möglich.

4. Bei einer weiteren Belegung eines Grabes, wird der Differenzbetrag bis zum Ende der neuen Ruhezeit berechnet und bereits bezahlte Beträge berücksichtigt.
5. Von Personen, die nicht im Gebietsbereich der Kirchengemeinde wohnen und auch sonst kein Anrecht auf Beisetzung haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag 50% erhoben werden.
6. Im Bedürftigkeitsfall ist eine Ermäßigung auf Antrag möglich.
7. Für andere und in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste wird das Entgelt je nach Anfall in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Himmelkron, den 28.11.2012

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth.
Kirchengemeinde Himmelkron